

Preisblatt 1: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung nach dem Jahresleistungspreissystem (gültig ab 01. Januar 2019)

Entnahmeebene ¹	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500h/a		≥ 2.500h/a	
	Leistungspreis ³ €/kW/a	Arbeitspreis ^{2/3} ct/kWh	Leistungspreis ³ €/kW/a	Arbeitspreis ^{2/3} ct/kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Umspannung HS/MS)	1,22	2,32	58,52	0,03
Mittelspannung (MS)	2,56	3,68	81,13	0,53
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Umspannung MS/NS)	4,12	4,18	97,09	0,46
Niederspannung (NS)	7,32	5,04	69,69	2,55

¹ Die Messeinrichtung der Entnahmestelle befindet sich üblicherweise in der gleichen Entnahmeebene. Bei Entnahmestellen der Entnahmeebene „Mittelspannung“ mit niederspannungsseitiger Messung direkt an der Unterspannungsseite des Trafos werden die Umspannverluste durch einen Verlustaufschlag von 1,5% auf die bilanzierungs- bzw. abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte berücksichtigt. Bei allen anderen Entnahmesituationen wird der Aufschlag individuell mit entsprechenden Ansätzen ermittelt.

² Preise zuzüglich der gesetzlichen Abgaben aus Mehrkosten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG und einer Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV sowie Konzessionsabgabe.

³ Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen

Preisblatt 2: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (gültig ab 01. Januar 2019)

Entnahmeebene	Grundpreis ¹ €/a	Arbeitspreis ¹ ct/kWh
Niederspannung (NS)	50,00	4,33

¹ Preise zuzüglich der gesetzlichen Abgaben aus Mehrkosten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG und einer Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV sowie Konzessionsabgabe.

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 3: Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen¹ nach EnWG §14a (Elektro-Speicherheizung, Elektromobilität und sonstigen Versorgungseinrichtungen) (gültig ab 01. Januar 2019)

Entnahmeart	Arbeitspreis ² ct/kWh
Elektro-Speicherheizung (alle Entnahmeebenen)	1,50
Sonstige unterbrechbare Versorgungseinrichtungen (alle Entnahmeebenen)	1,50
Elektromobilität unterbrechbare Versorgungseinrichtungen	1,50

¹ Um die reduzierten Netzentgelte in Anspruch nehmen zu können, muss die Entnahmestelle separat gemessen und erfasst werden. In diesem Fall ist ein zusätzlicher Zähler mit einem Tarifschaltgerät notwendig.

² Preise zuzüglich der gesetzlichen Abgaben aus Mehrkosten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG und einer Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV sowie Konzessionsabgabe.

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen

Preisblatt 4: Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (gültig ab 01. Januar 2019)

Zählpunkte mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb ^{1,2} €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt einschl. Umsp. HS/MS mit TK-Modul	259,00
Wandlersatz MS	85,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt einschl. Umsp. MS/NS mit TK-Modul	259,00
Wandlersatz NS	10,50
Abschlag für kundenseitig gestellten Festnetzanschluss	86,00

¹ Der Preis für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) von Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist ein Jahrespreis. Das Entgelt für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung beinhaltet eine 2 Mal tägliche Messwertübermittlung bei monatlicher Abrechnung.

Bei einer unterjährigen Rechnungsstellung, die durch einen Lieferantenwechsel verursacht wird, werden die Preiskomponenten Messung und Abrechnung nicht zusätzlich berechnet.

Der Messstellenbetrieb kann durch einen Dritten (Dienstleister) erbracht werden.

² Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 5: Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (gültig ab 01. Januar 2019)

Zählertyp ¹	Messstellenbetrieb ² €/a
Eintarifzähler	8,50
Zweitarifzähler ohne Tarifschaltung	12,00
Zweirichtungszähler	30,50
Tarifschaltung	6,00
Schaltgerät (RSE)	1,68
NS-Messwandlersatz	10,50
Maximumzähler	37,00
Inkassozähler	38,50
EDL21-Zähler	18,90

¹ Weitere Zählertypen werden – sofern vorhanden – je nach Messfunktion als Ein- oder als Zweitarifzähler abgerechnet.
Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise.

Der Messstellenbetrieb kann durch einen Dritten (Dienstleister) erbracht werden.

Entgelt beinhaltet einmalige Messung pro Jahr.

² Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Fortsetzung Preisblatt 5: Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung bei unterjähriger Rechnungsstellung (gültig ab 01. Januar 2019)

Die Preise für Messstellenbetrieb von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung sowie Sondermessungen sind Jahrespreise (Messung und Abrechnung 1 Mal jährlich). Sollte auf Wunsch des Anschlussnutzers eine unterjährige Messung und Abrechnung erfolgen, so wird für diese Leistung ein Messentgelt von 5,10 € je Vorgang (Eintarif-/Inkassozähler) bzw. 8,80 € je Vorgang (übrige Zähler) erhoben.

Bei einer unterjährigen Rechnungsstellung, die durch einen Lieferantenwechsel verursacht wird, werden die Preiskomponenten Messung und Abrechnung nicht zusätzlich berechnet.

Die Entgelte für Messung und Abrechnung bei turnusmäßiger unterjähriger Rechnungsstellung sind nachfolgend dargestellt:

Zählertyp	halbjährliche Messung ¹ €/a	vierteljährliche Messung ¹ €/a	monatliche Messung ¹ €/a
Eintarifzähler	10,20	20,40	61,20
Inkassozähler	10,20	20,40	61,20
Zweitarifzähler	17,60	35,20	105,60
Maximumzähler	17,60	35,20	105,60
EDL21-Zähler	17,60	35,20	105,60
Zweirichtungszähler	17,60	35,20	105,60

¹ Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Fortsetzung Preisblatt 5: Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (gültig ab 01. Januar 2019)

§ 7 Abs. 2 S. 2 Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) sieht vor, dass die Abrechnung der Netznutzung beim Netzbetreiber verbleibt und Bestandteil der Netzentgelte ist.

Dies gilt gleichermaßen für Strom und für Gas. Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV ist ab dem 01.01.2017 ein gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung zu bilden. Bei Gas sind die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung getrennt auszuweisen. Ein gesondertes Abrechnungsentgelt darf ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen werden.

Bei Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung erfolgt die Messung und Abrechnung einmal jährlich.

Das Entgelt für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung beinhaltet eine 3 Mal tägliche Messwertübermittlung bei monatlicher Abrechnung.

Die Entgelte für die Zusatzgeräte (Mengennumwerter, Modem mit Datenspeicher) sind nicht in den Entgelten für den Zähler enthalten.

Diese werden dem Anschlussnutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung.

Das Entgelt für Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG beinhaltet eine jährliche Ablesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten. Jede zusätzliche Messung wird erneut abgerechnet. Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel (Ein- und Auszug, etc.).

Das Entgelt für Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG beinhaltet die Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.

Fortsetzung Preisblatt 5: Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (gültig ab 01. Januar 2019)

Zusatzleistungen für Entnahmestellen der Entnahmeebene Niederspannung (nicht genehmigungspflichtig)

Für Entnahmestellen, die aufgrund ihrer Jahresentnahme als Netznutzungskunden ohne Leistungsmessung eingestuft werden, bietet die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH zusätzlich zur Erfassung der Arbeitsmenge eine Lastgangerfassung an. Die nachfolgenden Entgelte werden zusätzlich zum regulären Messentgelt erhoben und gelten ausschließlich für Entnahmen in der Entnahmeebene Niederspannung.

Erfassungsart	Bereitstellungsturnus	Entgelt ¹ €/a
Erfassung eines Lastgangs im Viertelstundenraster in der Entnahmeebene Niederspannung (registrierende Leistungsmessung)	jährlich	144,00
Erfassung eines Lastgangs im Viertelstundenraster in der Entnahmeebene Niederspannung (registrierende Leistungsmessung)	Täglich	235,00

¹ Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**Preisblatt 6: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung
und zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme (Monatsleistungspreissystem)
(gültig ab 01. Januar 2019)**

Entnahmeebene	Leistungspreis ¹ €/kW/Monat	Arbeitspreis ¹ ct/kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (HS/MS)	9,75	0,03
Mittelspannung (MS)	13,52	0,53
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	16,18	0,46
Niederspannung (NS)	11,62	2,55

¹ Preise zuzüglich der gesetzlichen Abgaben aus Mehrkosten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG und einer Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV sowie Konzessionsabgabe.

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 7: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung und Reserveinanspruchnahme (gültig ab 01. Januar 2019)

Entnahmeebene	Leistungspreis ¹		
	0 - 200 h €/kW/a	200 - 400 h €/kW/a	400 - 600 h €/kW/a
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (HS/MS)	15,29	18,34	21,40
Mittelspannung (MS)	31,89	38,27	44,65
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	34,35	41,22	48,09
Niederspannung (NS)	73,27	87,92	102,57

¹ Preise zuzüglich der gesetzlichen Abgaben aus Mehrkosten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG und einer Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV sowie Konzessionsabgabe.

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 8: Entgelt für Blindstrommehrernahme (gültig ab 01. Januar 2019)

Blindstrom	Arbeitspreis ¹ ct/kvarh
Bezug Blindarbeit \geq 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung im MS- Netz	1,00
Bezug Blindarbeit \geq 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung im NS- Netz	1,00

¹ Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 9: Konzessionsabgabe (gültig ab 01. Januar 2019)

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach jeweils geltender Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und nach den mit der betreffenden Gemeinde bzw. Stadt Trier vereinbarten Abgabensätzen gemäß Konzessionsvertrag.

Die Konzessionsabgabe (netto) ergibt sich aus folgender Tabelle, in der die im Netzgebiet der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH vorkommenden Gemeindegrößen berücksichtigt sind:

Konzessionsgebiet	KA-Satz ¹ ct/kWh		
	Tarifkunden	Sondervertragskunden	Schwachlaststrom
Stadt Trier	1,99	0,11	0,61

Eine Konzessionsabgabenbefreiung nach §2 Absatz 4 KAV wird erst nach Vorlage eines Wirtschaftsprüferattests gewährt, das die Grenzpreisunterschreitung an der jeweiligen Entnahmestelle für das betroffene Kalenderjahr belegt.

¹ Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 10: Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)
KWK-Umlage
(gültig ab 01. Januar 2019)

Verbrauch	KWK-Umlage ¹ ct/kWh
verbrauchsunabhängig ²	0,28

¹ Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

² Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß § 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

**Preisblatt 11: Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
StromNEV-Umlage
(gültig ab 01. Januar 2019)**

Verbrauch	StromNEV-Umlage ¹ ct/kWh
für die ersten 1.000.000 kWh (Gruppe A)	0,305
oberhalb von 1.000.000 kWh (Gruppe B)	0,05
oberhalb von 1.000.000 kWh ² (Gruppe C)	0,025

¹ Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

² Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorausgegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016).

Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

**Preisblatt 12: Mehrkosten nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
Offshore-Netzumlage
(gültig ab 01. Januar 2019)**

Verbrauch	Offshore-Umlage ¹ ct/kWh
verbrauchsunabhängig ²	0,416

¹ Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

² Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß § 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Preisblatt 13: Mehrkosten nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten
Abschalt-Umlage
(gültig ab 01. Januar 2019)

Verbrauch	Abschalt-Umlage ¹ ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,005

¹ Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 14: Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 StromNEV (gültig ab 01. Januar 2019)

Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Für nachfolgende Zählpunkte wurde eine Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt geschlossen und bei der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz angezeigt:

Zählpunktbezeichnung
DE00063554290DNIN2900036200700006
DE00063554290DNIN2900030505300001
DE00063554294DNIN2940081202000001
DE00063554295DNIN2950056801600002
DE00063554290DNIN2900036706800001
DE00063554294DNIN2940133000100001
DE00063554290DNIN2900030504600001
DE00063554290DNIN2900030501300008
DE00063554292DNIN2920003900700001
DE00063554290DNIN2900029100800003

Fortsetzung Preisblatt 14: Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 StromNEV (gültig ab 01. Januar 2019)

Netzentgelte für singular genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Entnahmestelle ermittelt.

Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt.

Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten, die sich gemäß § 4 StromNEV an Parametern, wie z. B. der Anzahl der genutzten Betriebsmittel, der installierten Leistung und der Länge der Leitung orientieren.

Gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV wurden von der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH für folgende Entnahmestellen für singular genutzte Betriebsmittel individuelle Netzentgelte festgelegt:

Zählpunktbezeichnung	Entnahmeebene	Individuelles Netzentgelt ¹
DE00063554293DNIN2930112400100006	HS/MS	25.983,00 €
DE00063554293DNIN2930114100100005	HS/MS	44.640,00 €
DE00063554294DNIN2940084000200004	MS/NS	99,00 €
DE00063554290DNIN2900036102400001	NS	696,00 €

¹ Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Fortsetzung Preisblatt 14: Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 StromNEV (gültig ab 01. Januar 2019)

Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Das Netzentgelt besteht abweichend nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt, wobei der Netzbetreiber die Gleichzeitigkeitsfunktion des oberen Benutzungsdauerbereichs anwendet und den Jahresleistungspreis auf den Anteil der entnommenen Strommenge reduziert, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Der Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Entnahmeebene	Leistungspreis ¹ €/kW/a
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Umspannung HS/MS)	58,52
Mittelspannung (MS)	81,13
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Umspannung MS/NS)	97,09
Niederspannung (NS)	69,69

¹ Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 15: Netzentgelte für Sonderleistungen (nicht genehmigungspflichtig) (gültig ab 01. Januar 2019)

Sonderleistungen	Entgelt ¹ €
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)	41,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (innerhalb der Arbeitszeit)	41,00
Bereitstellung des Jahreslastganges bei vorhandener Fernauslesung	50,00
Mahnkosten	5,20
Außerturnusmäßige Ablesung des Zählstandes auf Kundenwunsch	13,75
Beseitigung von kundenverursachten Störungen	nach Aufwand
Auswechseln/Entfernen/Verlegen von Mess-/Zähl-/Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Anschlussnutzers	nach Aufwand
Sonstige Dienstleistungen	nach Aufwand

¹ Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 16: Preise für Grund-/Ersatzversorgung und geduldete Notstromentnahme (gültig ab 01. Januar 2019)

Tarifbezeichnung	Entnahmeebene	Entgelt
Grund- und Ersatzversorgung	Niederspannung	Es gilt der aktuelle Grund- und der Ersatzversorgungstarif des für das Netzgebiet zuständigen Grundversorgers ¹
	übrigen	Die Preisbestimmung erfolgt durch den zuständigen Grundversorger ¹ nach billigem Ermessen gemäß §§ 315ff. BGB
Geduldete Notstromentnahme	alle	Die Preisbestimmung erfolgt durch den Netzbetreiber SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH nach billigem Ermessen gemäß §§ 315ff. BGB

¹ Den für das Netzgebiet zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.swt.de